



Kantonspolizei

► Motorfahrzeugkontrolle

Gesuch um Erteilung eines Tagesausweises (Bitte in Blockschrift ausfüllen)

Name und Vorname:

Geburtsdatum:

Heimatstaat:

Adresse:

Fahrzeugart:

Marke/Typ:

Chassis-Nr.:

Stamm-Nr.:

Gültig ab Datum:

Zeit:

für 24 48 72 96 Std.

Von den Bedingungen zum Tagesausweis habe ich Kenntnis genommen:

Datum

Unterschrift:

Bitte leer lassen:

Kontrollschild-Nr.: Depot CHF:

erledigt durch:

Bemerkungen:



Kantonspolizei

► Motorfahrzeugkontrolle

Bedingungen zum Tagesausweis

- Gemäss Art. 29 des Strassen-Verkehrs-Gesetzes (SVG) und Artikel 57 der Verkehrsregeln-Verordnung (VRV) dürfen nur Fahrzeuge in Verkehr gesetzt werden, wenn deren Betriebssicherheit und Verkehrstüchtigkeit gewährleistet ist. Bei Fahrzeugen, deren 1. Inverkehrsetzung mehr als zehn Jahre und die letzte amtliche Prüfung mehr als ein Jahr zurückliegt, ist eine Betriebssicherheitsbestätigung einer zur Selbstabnahme berechtigten Garage erforderlich.
- Ein Fahrzeug, das mit einem solchen Ausweis versehen ist, darf nur für unentgeltliche Fahrten verwendet werden und nicht vermietet werden; es dürfen sich höchstens 8 Personen nebst dem Fahrzeugführer im Fahrzeug befinden.
- Tagesausweise dürfen nicht verwendet werden für:
 - den Transport gefährlicher Güter, wofür nach Artikel 12 der Verkehrs-Versicherungs-Verordnung (VVV) eine erhöhte Mindestversicherung erforderlich ist.
 - für Sachtransporte mit schweren Motorfahrzeugen oder mit Anhängern, deren Gesamtgewicht mehr als 3500 kg beträgt, ausser für Transporte nach Art. 24, Abs. 4 a+b sowie Abs. 5 VVV
- Die Garantiesumme der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungsdeckung ist auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme begrenzt. Versicherungsdeckung besteht nur während der Gültigkeitsdauer des Fahrzeugausweises. Wer ein Motorfahrzeug führt, für das die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht besteht, macht sich strafbar (Art. 96 SVG).
- Die mit dem Tagesausweis abgegebenen Kontrollschilder sind unmittelbar nach Ablauf der Gültigkeit des Ausweises bei uns am Schalter, auf einem Polizeiposten im Kanton Basel-Stadt abzugeben oder per A-Post an die Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Basel-Stadt zuzustellen. Nicht rechtzeitig abgegebene Schilder müssen polizeilich eingezogen werden. Für die Anordnung des Schildereinzugs wird eine Umtriebsgebühr berechnet.
- Werden Kontrollschilder nach Ablauf der Gültigkeit nicht rechtzeitig zurückgegeben, sind für jeden weiteren Tag (angebrochene Tage zählen als ganze Tage) die Versicherungsprämien und allfällige Gebühren zu entrichten.
- Fahrzeughalterinnen und -halter, welche die mit dem Tagesausweis verbundenen Bedingungen nicht beachten, können vom weiteren Bezug solcher Ausweise ausgeschlossen werden.
- Für den Export von Fahrzeugen sind provisorische Export-Kontrollschilder zu lösen (Art. 16-19 VVV).

Schalteröffnungszeiten

Montag	07.30 - 16.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag	07.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	07.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr